



Erläuterungen zur Auslegung des Prüfkriteriums § 17 Abs 1 lit b Privatuniversitäten- Akkreditierungsverordnung bzw. § 17 Abs 1 lit e Fachhochschul- Akkreditierungsverordnung

(25.05.2016)



Das Board der AQ Austria hat in seiner 34. Sitzung am 11./12. Mai 2016 Erläuterungen zur Auslegung des Prüfkriteriums § 17 Abs 1 lit b Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung bzw. § 17 Abs 1 lit e Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung „*Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums*“ diskutiert.

Es wurde beschlossen, dass für Studien, deren Qualifikationsziel mit der Erreichung konkreter beruflicher Anforderungen in reglementierten Berufen verbunden ist, im Gegensatz zu Studien, die auf nicht reglementierte Berufe hinführen, eine gutachterliche Einschätzung zum möglichen Erreichen des Qualifikationsziels nicht genügt, da es eine zuständige Stelle (Kammer, Vereinigung, Berufsverband) bzw. Behörde gibt, die für eine solche Bewertung/Beurteilung bzw. für die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen zuständig ist.

Konkrete berufliche Anforderungen und damit verbunden zu erreichende berufliche Qualifikationen sind im Falle von reglementierten Berufen in der Regel in berufsspezifischen Gesetzen oder Ausbildungsverordnungen bzw. auch in der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen definiert.

Für den Fall, dass das beantragte Qualifikationsziel von Studien mit konkreten beruflichen Anforderungen in reglementierten Berufen verbunden ist, ist daher bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung an die AQ Austria eine Stellungnahme von der für den Zugang zum Beruf bzw. der mit der Bescheinigung der Konformität der Berufsqualifikationen gem. Richtlinie 2005/36/EG zuständigen Behörde bzw. Stelle (Kammer, Vereinigung, Berufsverband) vorzulegen.

Aus dieser Stellungnahme soll eindeutig hervorgehen, dass das geplante Studium den Anforderungen für die Qualifizierung zum Berufszugang entspricht. Es wird deshalb empfohlen, bereits im Rahmen der Entwicklung der Studien mit den entsprechenden berechtigten, verantwortlichen Stellen Kontakt aufzunehmen, um berufsrechtliche Aspekte rechtzeitig abschließend zu klären.

Anzumerken ist, dass für **FH-Bachelorausbildungen** zu Gesundheits- und Krankenpflege bzw. zu Hebammen und zu gehobenen medizinisch-technischen Diensten die Prüfung und somit die Klärung betreffend die Erfüllung der gesundheitsrechtlichen Bestimmungen in das Akkreditierungsverfahren durch die gesetzlich vorgesehene Beiziehung von Sachverständigen des Bundesministeriums für Gesundheit durch die AQ Austria integriert ist.